

Satzung

Männergesangverein Dansenberg e. V.



Stand 21. Febr. 2019



§ 13 **Datenschutzklausel**

1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften., insbesondere der DS- GVO und dem BDSG.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
3. Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
 - **Name, Vorname und Adresse,**
 - **Bankverbindung für den Lastschriftinzug,**
 - **Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail,**
 - **Geschlecht,**
 - **Geburtsdatum,**
 - **Eintrittsdatum,**
 - **Beruf,**
 - **Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen,**
 - **Funktion(en) im Verein,**
 - **Auszeichnungen und Ehrungen,**
4. Als Mitglied des Chorverbandes der Pfalz und des Deutschen Chorverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf Wunsch zur Verfügung.

§ 14 **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom **21. Febr. 2019** beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten.
Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

.....

Satzung des MGV Dansenberg e. V.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Chorleiter

Die Chorleiter werden durch die Vorstandschaft berufen.

Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich.

Sie arbeiten jedoch eng mit dem Musikausschuss zusammen, der jeweils in der ersten Singstunde nach der Hauptversammlung mit Neuwahlen gebildet wird. In diesem Ausschuss sollte jede Stimme vertreten sein.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50 % an die Anne und Wilm Wippermann Stiftung, 67705 Trippstadt, zwecks Förderung der Erziehung und zur Unterstützung und Förderung des Projektes „Canto elementar“ – singen im Kindergarten - und 50 % an den Förderkreis Handball im TuS Dansenberg e. V., 67661 Kaiserslautern, zur Förderung der Jugendarbeit des TuS 04 Dansenberg e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des **Chorverbands der Pfalz (CVdP) und im Deutschen Chorverband (DCV)** ist, führt den Namen

Männergesangsverein Dansenberg e. V.

Der Sitz des Vereins ist in Kaiserslautern-Dansenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen **der Chöre und des Vereins** unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.
Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch freiwilligen Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Anträge bzw. Änderungswünsche sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts **des Chorleiters**.

§ 9 Die Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat, gebildet aus Pressewart, Notenwart, Eventmanager, sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern des Vereins.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenwart.